

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)

vom 30. Januar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Februar 2013) und **Antwort**

Verbeamtungen in den Senatsverwaltungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Nach wie vielen Jahren werden bzw. wurden Staatssekretäre in den Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei verbeamtet? Bitte nach Senatsverwaltungen getrennt für die letzten 10 Jahre ausweisen.

2. Gibt es hierfür einheitliche Vorschriften und Kriterien?

Zu 1. und 2.: Die Ämter der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre werden regelmäßig im Beamtenverhältnis wahrgenommen. Es handelt sich dabei um so genannte politische Ämter nach § 46 LBG¹ in Verbindung mit § 30 BeamtStG², die gemäß § 33 Abs. 1 LfbG³ keiner Laufbahn angehören.

Im Übrigen richtet sich die Verbeamtung nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen. Sofern sich die künftigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber noch nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden, ist auch für diese Ämter zunächst vor der Verbeamtung auf Lebenszeit eine Probezeit von drei Jahren oder eine Mindestprobezeit von zwölf Monaten nach § 33 Abs. 2 LfbG vorzusehen. In diesen Fällen findet § 11 LfbG entsprechende Anwendung, der auch Regelungen zur Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit enthält.

Bis zum 31. Dezember 2012 waren die Regelungen in § 32 Abs. 2 bis 4 LfbG-alt⁴ zur Probezeit zu beachten. Auch nach dieser Regelung war die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit gemäß § 33 Abs. 3 und 4 LfbG-alt möglich.

Die Ermittlung von Zahlen für die letzten zehn Jahre würde eine aufwändige Umfrage unter den Mitgliedern des Senats erfordern, da entsprechende Zahlen nicht vorliegen und jede Personalakte einzeln ausgewertet werden müsste. Wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes wurde auf eine derartige Umfrage verzichtet.

Berlin, den 28. Februar 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mrz. 2013)

¹ **LBG** = Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S.70), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 353)

² **BeamtStG** = Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)

³ **LfbG** = Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)

⁴ **LfbG** = Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz) in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560)